

Betreiber von Erstbehandlungsanlagen: Anzeige- und Mitteilungspflichten (Stand April 2022)

1. Was ist neu?

Als Betreiber einer Erstbehandlungsanlage (EBA) sind Sie seit dem 01.01.2022 verpflichtet, der stiftung ear die **Behandlungstätigkeit für jeden zertifizierten Anlagenstandort** vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzuzeigen. Ihre Angaben werden seit dem 01.01.2022 von der stiftung ear geprüft. Für diese Prüfung fällt je Zertifikat und Anzeige eine Gebühr nach Gebührentatbestand Nr. 1.19 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Absatz 1 ElektroGBattGGebV an. Diese Gebühr beträgt (Stand April 2022) € 313,30.

Ebenfalls neu ist die Pflicht jeder EBA zur **Abgabe einer Jahres-Statistik-Mitteilung (JSM)**. Die Abgabe der JSM ist gebührenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie die JSM bereits für das Berichtsjahr 2021 abgeben müssen.

2. Welche Angaben müssen Sie machen?

Ihre Anzeige- und Mitteilungspflichten setzen sich wie folgt zusammen:

Anzeigepflichten	Mitteilungspflichten
<ul style="list-style-type: none"> • Anschrift und Kontaktinformationen des Betreibers • Anschrift des Anlagenstandortes • am Anlagenstandort behandelte Kategorie(n) • Art der (Behandlungs-)Tätigkeiten je Kategorie • Nachweis der Zertifizierung (§ 21 ElektroG) 	<ul style="list-style-type: none"> • kalenderjährliche Mitteilung der angenommenen Altgerätemenge, getrennt nach Annahmegrund (§§ 17a, 17b, 19 Absatz 2 Satz 2 ElektroG) und aufgeteilt nach zur Wiederverwendung vorbereiteten, recycelten, verwerteten, beseitigten sowie zur Behandlung in Länder der EU oder in Drittstaaten ausgeführten Altgeräte

3. Wie kommen Sie Ihren Anzeige- und Mitteilungspflichten nach?

Ihren Anzeige- und Mitteilungspflichten können Sie ausschließlich über das [ear-Portal](https://www.ear-system.de/ear-portal/) nachkommen. Verfügen Sie bereits über ein bestehendes Nutzerkonto im ear-Portal als Betreiber einer EBA, so können Sie dieses weiterhin verwenden, müssen allerdings Ihre Daten aktualisieren – loggen Sie sich mit Ihrer bereits vorhandenen **Benutzer-ID** im ear-Portal ein. Falls Sie noch kein Nutzerkonto im ear-Portal als Betreiber einer EBA haben, müssen Sie ein neues Nutzerkonto anlegen. Das ear-Portal finden Sie unter

<https://www.ear-system.de/ear-portal/>

In bestehenden bzw. neu angelegten Nutzerkonten finden Sie seit dem 01.01.2022 mehrere Aufgaben. Mit Klick auf die Schaltfläche „Bearbeiten“ gelangen Sie direkt in die jeweilige Aufgabe. Diese Aufgaben kennzeichnen noch fehlende Angaben. Prüfen Sie daher regelmäßig Ihr Postfach im ear-Portal und halten Sie Ihre Angaben und Kontaktdaten jederzeit aktuell.

The screenshot shows the ear-Portal interface. On the left is a sidebar menu with categories: POSTFACH (Aufgaben: 4, Informationen: 3), ERSTBEHANDLUNGSANLAGEDATEN (Betreiber- und Anlagendaten, Behandelte Kategorie(n) und Tätigkeiten, Rechnungsadresse, Zahlungsdaten, Benutzerverwaltung), and AKTIVITÄTEN (Zertifizierungen, Jahres-Statistik-Mitteilung). The main area is titled 'Aufgaben' and contains a table of tasks. The 'Bearbeiten' button for the first task is highlighted with a green box.

Titel	Erstellt	Frist	
Die bei der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffgewinnung (SW) behandelten Kategorien und Tätigkeiten angeben	01.01.2022	Alle	Bearbeiten Details
Die bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW) behandelten Kategorien und Tätigkeiten angeben	01.01.2022		Bearbeiten Details
Zahlungsdaten erfassen	01.01.2022		Bearbeiten Details
Daten des zertifizierten Anlagenstandortes erfassen	01.01.2022		Bearbeiten Details

Betreiber von Erstbehandlungsanlagen: Anzeige- und Mitteilungspflichten (Stand April 2022)

4. Schritte im ear-Portal?

Sie müssen Ihre Angaben unverzüglich ergänzen bzw. aktualisieren.

Schritt 1: Erfassen Sie Ihre Zahlungsdaten

- Wählen Sie zwischen Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat.
- Zahlungsdaten sind zwingend erforderlich, da Ihre EBA-Eigenschaft gebührenpflichtig geprüft wird.

Schritt 2: Erfassen Sie die Daten des zertifizierten Anlagenstandortes und des Betreibers

- Erfassen bzw. ergänzen Sie Ihre Adressdaten zum Anlagenstandort.
- Erfassen bzw. ergänzen Sie Ihre Adress- und Kontaktdaten zum Betreiber der EBA.
- Bestätigen Sie Ihre Angaben mit der Schaltfläche „Gebührenpflichtig speichern“. Es wird eine Prüfung ausgelöst.

Die Daten des Anlagenstandorts müssen mit den Daten Ihres Zertifikates übereinstimmen.

Schritt 3: Laden Sie ein gültiges Zertifikat für Ihren Anlagenstandort hoch

- Übermitteln Sie uns ein **gültiges** Zertifikat im Bereich „Aktivitäten/Zertifizierung“ unter „Aktuelles EBA-Zertifikat hochladen“. Bitte laden Sie das vollständige Zertifizierungsdokument, d.h. inkl. Deckblatt und sämtlicher Anlagen, im ear-Portal hoch.
- Ergänzen Sie den Upload mit folgenden Angaben:
 - Name des zertifizierenden Sachverständigen
 - Ausstellungsdatum des Zertifikats
 - Zertifikat gültig bis.
- Bestätigen Sie Ihren Upload mit der Schaltfläche „EBA-Zertifikat gebührenpflichtig übermitteln“. Es wird eine Prüfung ausgelöst.

Schritt 4: Erfassen Sie die Kategorie(n) und Tätigkeiten

- Teilen Sie uns mit, welche Kategorie(n) von Elektro-Altgeräten Sie an Ihrem Anlagenstandort annehmen.
- Teilen Sie uns die Tätigkeit je Kategorie mit.
- Ihre Angaben zu den Kategorien und Tätigkeiten müssen Sie jeweils für die **Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW)** und/oder die **Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (SW)** machen.
- Bestätigen Sie Ihre Angaben mit „Gebührenpflichtig speichern“. Es wird eine Prüfung ausgelöst.

Entnehmen Sie die Kategorie(n) und Tätigkeiten aus Ihrem Zertifikat. Kategorien, die Sie an Ihrem Anlagestandort nicht verarbeiten kennzeichnen Sie mit „Nein“.

Schritt 5: Ihre Angaben bzw. Daten werden von der stiftung ear geprüft

- Sind Ihre Daten plausibel und verfügen Sie über ein gültiges Zertifikat, werden diese nach erfolgter Prüfung im Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen veröffentlicht bzw. bleiben weiterhin veröffentlicht.
- Sind Ihre Daten nicht plausibel und/oder ist Ihr Zertifikat nicht gültig, kann die EBA-Eigenschaft für Ihren Anlagenstandort nicht festgestellt werden. Ihr Eintrag im Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen wird gelöscht bzw. nicht veröffentlicht.

Betreiber von Erstbehandlungsanlagen: Anzeige- und Mitteilungspflichten (Stand April 2022)

- Nach Abschluss einer Prüfung erhalten Sie eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung sowie einen Gebührenbescheid.

Eine Änderung bzw. Übermittlung von Daten in Schritt 2, 3 und 4 wird jeweils durch die stiftung ear geprüft. Führen Sie alle erforderlichen Änderungen von prüfungsrelevanten Daten auf einmal durch, so dass wir Ihre Daten in einem Vorgang prüfen können.

5. Wie geht es nach der ersten Prüfung weiter?

- Eine Erneuerung des Zertifikates (siehe Schritt 3) ist der stiftung ear unverzüglich über das ear-Portal zu übermitteln. Übermitteln Sie uns Ihr Zertifikat **nicht** per E-Mail. Sie erhalten vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Zertifikates ein Erinnerungsschreiben. Stellen Sie daher sicher, dass die hinterlegten Kontaktdaten des Hauptansprechpartners jederzeit aktuell sind. Die Prüfung des neuen Zertifikats ist gebührenpflichtig.
- Sofern kein gültiges Zertifikat bis Ablauf der Gültigkeit des vorherigen Zertifikats übermittelt wurde, ist der Eintrag aus dem Verzeichnis zu löschen. Zudem ist die Aufgabe der Behandlungstätigkeit (z.B. Schließung des Anlagenstandorts) der stiftung ear unverzüglich per E-Mail an system@stiftung-ear mitzuteilen.
- Sie müssen für jeden Anlagenstandort ein Nutzerkonto im ear-Portal anlegen. Jeder Standort muss von der stiftung ear geprüft werden.

Übergangsregelungen:

Ihr Anlagenstandort war bereits zum 31.12.2021 als EBA angezeigt und veröffentlicht	Ihr Anlagenstandort war zum 31.12.2021 noch nicht als EBA angezeigt
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen für Ihren Anlagenstandort rechtzeitig bis zum Ablauf des 30.06.2022 ein aktuelles Zertifikat im ear-Portal hochladen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen sofort ein aktuelles Zertifikat im ear-Portal hochladen und Ihren Anzeigepflichten nachkommen.
<p>Bitte beachten Sie, dass es aufgrund eines erhöhten Prüfaufkommens zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.</p>	

Ihr Zertifikat wurde vor dem 01.01.2022 ausgestellt	Ihr Zertifikat wurde nach dem 31.12.2021 ausgestellt
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Erneuerung des Zertifikats muss erst nach Ablauf dessen Gültigkeit erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Zertifikat enthält jeweils Angaben für die Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW) und/oder Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (SW). • Als Tätigkeit einer EBA sind die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz allein nicht ausreichend.
<p>Fragen zu Ihrem Zertifikat bzw. zur Zertifizierung richten Sie bitte weiterhin an Ihren Sachverständigen.</p>	